

BGer 8C 381/2015 vom 12. Juni 2015

Bundesgericht, 2015-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_381_2015

FR: TF 8C 381/2015 du 12 juin 2015

IT: TF 8C 381/2015 del 12 giugno 2015

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 12.06.2015 8C 381/2015 (8C_381/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 12.06.2015 8C 381/2015 (8C_381/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 12.06.2015 8C 381/2015 (8C_381/2015)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_381/2015

Urteil vom 12. Juni 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführer, gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, Brunngasse 6, 8400

Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung

(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 15. April 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde des A. _____

vom 26. Mai 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 15. April 2015, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 28. Mai

2015, worin der Versicherte u.a. auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Rechtsmitteln hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen wurde, wobei diese Mitteilung des

Gerichts unbeantwortet geblieben ist, in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG u.a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies setzt voraus, dass konkret auf die für das

Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde vom 26. Mai 2015 diesen

Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie sich mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz - insbesondere

bezüglich der Rechtmässigkeit der Rückforderung für die dem Beschwerdeführer von Mai 2011 bis Juli 2012 zu Unrecht ausgerichteten Zuschläge zu den Arbeitslosentaggeldern -

nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden

Weise auseinandersetzt, dass sich der Beschwerdeführer nämlich im Wesentlichen darauf beschränkt, bereits vor dem kantonalen Gericht Vorgetragenes zu wiederholen, ohne auf die

dazu ergangenen vorinstanzlichen Erwägungen konkret einzugehen und in hinreichend substantzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern das erstinstanzliche Gericht eine

Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG bzw. eine für den Entscheid wesentliche,

offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben sollte, dass deshalb keine rechtsgenügende Beschwerde eingereicht worden ist, obwohl das Bundesgericht den Versicherten auf die Formerfordernisse von Rechtsmitteln und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingabe am 28. Mai 2015 ausdrücklich hingewiesen hat, wobei diese Mitteilung des Gerichts unbeantwortet geblieben ist, dass demnach auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. Juni 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.